

In Namen Gottes Vatters, Gottes Sohns und Gottes heiligen Geistes, Amen.

Nachdem Wir hernachbenannte Carl, Herr von Liechtenstein von Nicolsburg, Herr auf Weltsjberg Herrnpaungarten, Eyßgrub, Blumenau, Proßnitz, Auster, Czernachor, Röm. Kay. Maj. Geheimer Rath Obrister Hofmaister, Camerer und Landts-Hauptmann des Marggraffthums Mähern, Maximilian, Herr von Liechtenstein von Nicolsburg, Herr auf Rabenspur, Hohenau, Budtzowitz, Posowitz und Komysbradt, höchstgedachter Kay. Maj. Reichshofrath, und Gundagger, Herr von Liechtenstein von Nicolsburg, Graf zu Nittberg, Herr auf Wulfsperdorff, Mittelbach, Boystorff und Ringelsdorf, mehrhöchstvermelter Zrer Kay. Maj. Hof Kammerrath, Erl. Erl. Erbherzog's Mätthia zu Österreich zc. Camerer, auch einer löblichen Landtschafft des Erbherzogthums Österreich vnter der Enß verordneter zc. Bey Uns selber reifflich betrachtet, das Zuerhaltung, wie aller anderer sachen, als auch der Geschlechter vnd Stammheuser, nichts vorträglichers und nützlichers ist, dann guete und beständige Ordnung zu machen, Vnd ferner in acht genommen, das zwar noch mehr, dann vor hundert Jahren, das ist Anno Fünffzehnhundert vnd Vier, den Samstag vor Reminiscere, durch weylandt Vnzere geliebte in Gott ruhende Vorfetern, Herr Christoffen von Liechtenstein von Nicolsburg zc. gemeinen Landmarischalch in Österreich, als damals den Etzlen des Geschlechts, Sodann Herrn Erasmus und Herrn Georgen Gebrethern, Herrn Hainrichen Söhne, detsgleichen Herrn Hartmann, Herrn Georgen Söhne, alle Herrn von Liechtenstein von Nicolsburg zc. eine statliche Erbainigung und außzeigung Zrer Schlößer, Herrschaften, Staedt und Güter, gemacht und ausgerichtet, aber doch mit allerding's so genau und vleiffig, niewol geschehen hette sollen, gehalten worden, Sintemal vil ansehnliche Stueck und Güeter, durch geschreyliche alienationes der geschlossenen vergleichnus zu nachthail, Zu anderer Leuth Hände vnd besitz gerathen.

Diesemach, so haben Wir, zu vorkommung solcher schädlichen vnelegenheiten, vnd dann zu desto gewisser Forcpflanzung vnd Manntention vnser vnd vnserer posteritet, Ehr, Wolhart Nutz und aufnemen, obengedachte alte Erbvereinigung, nicht allein zu erfrischen, vnd widerumb zu vräelichen Obseruanz zubringen, Sondern auch zu erleutern, zu erkleren, zuuerbessern, zuermehren, vnd fortan in ein vnuerlerliche standthafft vnd ewiglich verbündliche Ordnung zusetzen, Unns fürgenommen, Zumassen Wir dann solches hiemit thun, Zu der aller besten vnd beständigsten Form, Wie solches von Rechts oder gewonhait wegen, oder auch in Crafft vnserer habenden alten Priuilegien, Rechten vnd gerechtigkeiten herkommen vnd besitzes, geschehen soll kan oder mag wie hernach volgt.

Anfänglich, Weyle die höchste vnd größte vereinigung, mehr in den Gemuettern, dann in denen Guettern haftet, So geloben etc. etc.

Von dieser Erbvereinigung vnd Fideicommisso, auch derselben vnterworfenen Gueter Succession, sollen genzlich vnd ewiglich außgeschlossen vnd deroelben vnsehig sein, Ernstlich, die Jenigen, Welche nit in einem rechten Ehebett erzeugt, oder nit, Wie man zu Latein sagt, simul legitimy et naturales in legitimo matrimonio natj sein, Vnd soll Ey nichts helffen, Wann Ey sagen wollten, Ey weren entweder per Palatinos Comites, oder auch, per Rescriptum summj Principis, oder sogar per subsequens matrimonium legitimirt vnd geehetiget worden, sintemal auch dise, etiam per subsequens tale matrimonium präntense legitimatj, diser vnserer Erbvereinigung, gar durchaus nicht sollen sehig sein.

Ingleichen sollen auch die Adoptivj nicht zuegelassen werden, oder die adoptio sive arrogatio bei dieser Erbvereinigung statt haben.

Ferner sollen auch die Geistlichen Personen, Ey seyen regulares oder nit, vnd dann in genere, die Weibsbilder von der sehigkeit diser Erbvereinigung separirt und außgesondert sein, vnd solche Erbvereinigung bloß allein auf den Männlichen Ehelichen Weltlichen gebueht, Namen vnd Stammen der Herren von Liechtenstein von Nicolsburg zc. so lang dersel wehret, beruehen, Eß were dann sach, das der Weltliche Männliche Stamm der Herren von Liechtenstein von Nicolsburg zc. ganz vnd gar verleschen thete, vnd nur von demselben Geschlecht, Geistliche Mannes oder zur keuschheit verlobte Ritterliche Ordens Personen, einer oder mehr überbliben weren, So soll auf solchen zuetragenden Fall, zuerhaltung des Geschlechts, haimb vnd